

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2015 des Rechnungshofs zur Haushalts-  
und Wirtschaftsführung des Landes Baden-Württem-  
berg  
– Beitrag Nr. 17: Abwicklung von Fiskalerbschaften**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am am 18. Februar 2016 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 15/7517 Abschnitt II):

*Die Landesregierung zu ersuchen,*

- 1. die Bearbeitung der Fiskalerbschaften durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau auf das rechtlich und sachlich unbedingt Notwendige zu beschränken und*
- 2. die landesweite Zuständigkeit für eine Pilotphase von fünf Jahren zwei Kompetenzzentren zu übertragen;*
- 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 1. Juni 2016 zu berichten.*

#### B e r i c h t

Mit Schreiben vom 9. Mai 2016, Az.: I-0451.1, berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu Ziffer 1 und 2:

Entsprechend dem Beschluss des Landtags und dem Vorschlag des Rechnungshofs werden in den Ämtern Pforzheim und Ravensburg des Landesbetriebs Vermögen und Bau Baden-Württemberg zwei Kompetenzzentren zur Abwicklung von Fiskalerbschaften des Landes eingerichtet. Mit dieser Aufgabenbündelung können die jährlich steigenden Zugangszahlen an Fällen effizient bearbeitet werden, ohne spezielles Wissen in jedem Amt vorhalten zu müssen.

Mit der Zuordnung der Kompetenzzentren wird eine Stärkung der genannten kleineren Ämter des Landesbetriebs erreicht. Zugleich trägt diese organisatorische Maßnahme zu einer nachhaltigen und vergleichsweise ausgewogenen Struktur in den Fachabteilungen Immobilien- und Gebäudemanagement des Landesbetriebs bei. Die neue Struktur wurde in einer betriebsinternen Arbeitsgruppe mit den Ämtern und betroffenen Bediensteten erarbeitet.

Die geplante örtliche Zuständigkeit der neuen Kompetenzzentren stellt sich wie folgt dar:

Zuständigkeit Amt Ravensburg (südlicher Landesteil):

- Regierungsbezirk Tübingen gesamt (Ämter Tübingen, Ulm und Ravensburg)
- Regierungsbezirk Freiburg gesamt (Ämter Freiburg und Konstanz)
- Regierungsbezirk Stuttgart in Teilen (Ämter Stuttgart, Ludwigsburg und Schwäbisch Gmünd)

Zuständigkeit Amt Pforzheim (nördlicher Landesteil):

- Regierungsbezirk Karlsruhe gesamt (Ämter Karlsruhe, Pforzheim, Mannheim und Heidelberg, Heilbronn)
- Regierungsbezirk Stuttgart in Teilen (Amt Heilbronn)

Diese räumliche Verteilung trägt der derzeit noch herrschenden unterschiedlichen Feststellungspraxis im württembergischen und badischen Landesteil Rechnung. Auf diese Weise soll eine gleichmäßige Auslastung erreicht werden, die auch eine evtl. Angleichung der Fallzahlen im Vorgriff auf die zu erwartenden Auswirkungen der Notariatsreform bzw. den Neuzuschnitt der Nachlassgerichte berücksichtigt. Unwägbarkeiten bestehen gleichwohl durch die bestehende richterliche Unabhängigkeit bei der Bearbeitung von Nachlassgerichtsällen.

Die neuen Kompetenzzentren werden primär übergeordnete komplex-rechtliche Aufgaben und Fragestellungen im Zusammenhang mit Fiskalerbschaften bearbeiten. Dazu gehören schwierige Sachverhalte wie etwa gesellschaftsrechtliche Fallgestaltungen, Fälle mit Auslandsbeziehungen, große Erbengemeinschaften, Fondsbeteiligungen, gutachterliche Stellungnahmen zur Vorbereitung von Prozessführungen und ähnliche Sachverhalte. Bei der Abwicklung von Fiskalerbschaften sind zudem Kenntnisse des Insolvenz-, Zwangsvollstreckungs-, Sachen- und Familienrechts erforderlich, die nicht an mehreren Stellen vorgehalten werden müssen. Die Kompetenzzentren sollen insoweit die erbrechtlich relevante Sachbearbeitung soweit möglich auch operativ wahrnehmen. Demgegenüber sind Hilfstätigkeiten, wie z. B. Wohnungsbesichtigungen, Versteigerungen und Veräußerungsgeschäfte, Schließfachöffnungen und vergleichbare Aufgaben wirtschaftlicher vor Ort durch die Belegenheitsämter zu erledigen.

Die Übergabe der Fälle auf die Kompetenzzentren ist weder in einem Akt noch zu einem Zeitpunkt möglich. In einer Übergangsphase muss zunächst Personal in den Schwerpunktämtern – vorrangig im Wege der Personalfluktuations – aufgebaut werden, da diesen bisher nur in sehr geringem Umfang Fiskalerbschaftssachbearbeiter zur Verfügung stehen. Darüber hinaus ist zur Herstellung der Übergabereife der Einzelfälle ein Standard zu definieren und vorzugeben. Dies ist zwingend, um Effizienzverluste durch Doppelbearbeitungen sowie Haftungsrisiken für den übernehmenden Sachbearbeiter zu vermeiden. Daher werden die Bestandsfälle erst nach einheitlicher Aufarbeitung durch das abgebende Amt übernommen. Aufgrund dieser noch zu erledigenden Aufarbeitung ist die Übergabe nur sukzessive zu bewältigen.

Die Übernahme erfolgt daher in einem gestuften Verfahren. Es ist vorgesehen, die Kompetenzzentren formalorganisatorisch zum *1. Januar 2017* einzurichten. Bis zum *1. Januar 2018* soll der Übergang abgeschlossen sein.

Die vollständige Funktionsfähigkeit der Kompetenzzentren zu diesem Zeitpunkt korrespondiert insoweit mit dem Abschluss der Notariatsreform.

Es ist nicht vorgesehen, für die Kompetenzzentren Fiskalerbschaften neue Stellen zu schaffen. Die in den abgebenden Ämtern zugunsten der Schwerpunkttämter entfallenden Stellen werden über Altersabgänge und Fluktuation abgebaut. Umsetzungen einzelner Personen sind nicht geplant, jedoch mit deren Zustimmung möglich.

Eine zu erwartende Effizienzrendite durch die Einrichtung der Kompetenzzentren wird in der Folge zur Verstärkung des Immobilienmanagements im Gesamtbetrieb genutzt werden.

Nach abschließender Behandlung des Konzepts in den Landtagsgremien sind die bestehenden Regelwerke im Sinne einer verwaltungseffizienten Abwicklung von Fiskalerbschaften fortzuschreiben.

Bei diesen Regelwerken handelt es sich um die Verwaltungsvorschrift des Finanz- und Wirtschaftsministeriums über die Zuständigkeit bei Fiskalerbschaften, Vermächtnissen, Auflagen und Schenkungen (VwV Fiskalerbschaften), die die allgemeine Zuständigkeit der Sachbearbeitung von Fiskalerbschaften im Landesbetrieb Vermögen und Bau regelt, und den Leitfaden Fiskalerbschaften des Landesbetriebs, der Inhalt und Verfahren der Bearbeitung von Fiskalerbfällen konkretisiert und den jeweiligen Sachbearbeitern als Handlungsanweisung dient. Deren Fortschreiben mit dem Ziel, die Bearbeitung in der Verwaltungspraxis auf das sachlich und rechtlich Notwendige zu beschränken, ist eingeleitet.

Die Qualität und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerledigung durch die Neuorganisation im Bereich der Abwicklung von Fiskalerbschaften wird entsprechend der Vorgabe des Landtags nach 5 Jahren evaluiert (Stichtag: 1. Januar 2022).